

# Hauptsatzung Bundespflegekammer e.V.

## Präambel

In Verantwortung für die Gesundheitsversorgung in Deutschland und angesichts der existentiellen Herausforderungen in der pflegerischen Versorgung sowie der Verantwortung des Berufsstandes für eine Neuausrichtung des Berufes wird auf Bundesebene eine Arbeitsgemeinschaft der Landespflegekammern etabliert, welche sich als Bundespflegekammer mit dieser Satzung die Grundlage gibt. Die Bundespflegekammer steht für die Vertretung beruflicher Belange der Pflegefachpersonen in Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich der Landeskammern hinausgehen.

Die Landespflegekammer Niedersachsen, die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein und der Deutsche Pflegerat begründeten 2019 die Spitzenorganisation „Bundespflegekammer“, die nun in einen eingetragenen Verein überführt wird. Die Bundespflegekammer wird sich aktiv am gesundheitspolitischen Meinungsbildungsprozess beteiligen und Perspektiven für die Gesundheitsversorgung entwickeln. Sie wird insbesondere für eine abgestimmte Positionierung der Landespflegekammern sorgen und nach innen, über Rahmenordnungen, deren Arbeit unterstützen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung, z. B. „Sprecher/in“ verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## **§ 1 Errichtung / Name / Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundespflegekammer e.V.“.
- (2) Die Bundespflegekammer ist ein rechtsfähiger eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Berlin.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.
- (2) Darüber hinaus können alle Landespflegekammern Deutschlands Mitglieder der Bundespflegekammer werden, sofern sie
  1. durch den Landesgesetzgeber mit umfassenden hoheitlichen Selbstverwaltungsaufgaben ausgestattet wurden (Körperschaften des öffentlichen Rechts),
  2. für die Mitgliedschaft in der jeweiligen Landespflegekammer Pflichtmitgliedschaft besteht,
  3. die Pflichtmitglieder persönlich beitragspflichtig sind.
- (3) Die Gewährung von Anschubfinanzierungen durch das gründende Bundesland anlässlich der Gründung von Pflegekammern oder mit der Übertragung wesentlicher neuer Aufgaben ist statthaft.
- (4) In Gründung befindlichen Landespflegekammern kann auf Antrag der Status einer Gastmitgliedschaft ohne Stimmrecht gewährt werden.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der gültigen Satzung schriftlich an das Präsidium zu stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung zur Aufnahme von Mitgliedern.
- (6) Über die Zulassung als Gastmitglied sowie die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet die Pflegekammerkonferenz nach dem Vorschlag des Präsidiums.

## **§ 3 Ziel und Vorgehensweise**

- (1) Die Bundespflegekammer etabliert eine Bundesvertretung der beruflichen Pflege und vertritt die Selbstverwaltung der beruflichen Pflege nach außen oberhalb der Landesebene, insbesondere gegenüber den anderen Bundeskammern im Gesundheitswesens, der Bundesregierung, dem Bundestag, dem Bundesrat und den Organen und Gremien der sozialrechtlichen Selbstverwaltung sowie den gesundheitspolitischen Partnern auf Bundes – und EU- Ebene.
- (2) Die Bundespflegekammer hat zum Ziel, inhaltliche Eckpunkte und Grundstrukturen der Errichtung und Satzungs-, Finanzierungs-, und Ordnungsvorschläge für einen abgestimmten und einheitlichen Vollzug des Berufsausübungsrechts, der Weiterbildung und anderer Fachthemen zu erarbeiten.
- (3) Zweck der Bundespflegekammer ist weiter der ständige Erfahrungsaustausch zum Aufbau einer Selbstverwaltung auf Länderebene und die Abstimmung in Berufs- und Standesfragen.
- (4) Die Bundespflegekammer vertritt als berufsständische Organisation zur berufspolitischen Vertretung die Kammermitglieder und die Berufsangehörigen der Pflege in allen Gremien auf Bundesebene, in denen die berufliche Pflege fachlich und gesundheitspolitisch beteiligt ist oder zu beteiligen ist. Sie versteht sich als gleichberechtigter Partner der anderen Arbeitsgemeinschaften der Heilberufskammern auf Bundesebene.

## **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die Bundespflegekammer hat die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit aller Pflegefachpersonen zu stärken, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu fördern und die Landeskammern zu beraten. Sie versucht die Mitglieder und Berufsverbände / Gewerkschaften zu kooperativen Anstrengungen zu gewinnen und fördert die Kooperation

mit Angehörigen und Organisationen anderer Gesundheitsberufe und Vertretern der Pflegeempfänger.

- (2) Die Bundespflegekammer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) auf die einheitliche Regelung der pflegerischen Berufspflichten und der Grundsätze für die pflegerische Tätigkeit auf allen Gebieten hinwirken,
  - b) Belange der Berufsangehörigen und der Pflegeorganisationen gegenüber
    - der Öffentlichkeit und den Medien,
    - der Bundespolitik,
    - den Institutionen des Gesundheitswesens (z.B. Krankenkassen),
    - den anderen Heilberufskammern auf Bundesebene
    - der Bundesregierung und den Bundesbehörden,
    - den Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer
 vertreten und in Gremien der gesetzlichen Selbstverwaltung mitarbeiten.
  - c) auf eine ausreichende pflegerische Versorgung der Bevölkerung im kurativen, präventiven und rehabilitativen Bereich hinwirken,
  - d) Pflegeforschung und deren Weiterentwicklung fördern,
  - e) pflegerische Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern,
  - f) sich für eine Qualitätssicherung der pflegerischen Berufsausübung einzusetzen, die den pflegerischen Arbeitsbedingungen angemessen ist und den pflegerischen Prozess fördert,
  - g) in allen Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich eines Landes und dem dortigen Kammerrecht hinausgehen, die Belange der in einem Beschäftigungsverhältnis oder selbstständig Tätigen Pflegepersonen wahren,
  - h) Beziehungen zu ausländischen und internationalen Organisationen und Institutionen herstellen und pflegen,
  - i) berufliche, berufspolitische und wissenschaftliche Belange der Pflege vertreten, sich für innovative Versorgungsformen einsetzen.
- (3) Konkrete satzungsrechtliche Aufgaben sind insbesondere die Errichtung einer
- a) Musterweiterbildungsordnung der Pflegeberufe
  - b) Musterfortbildungsordnung der Pflegeberufe
  - c) Musterberufsordnung der Pflegeberufe
  - d) Bundesethikkommission

## § 5 Organe

- (1) Organe der Bundespflegekammer sind:
- a. Die Pflegekammerkonferenz
  - b. Das Präsidium
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## § 6 Zusammensetzung der Pflegekammerkonferenz

- (1) Die Pflegekammerkonferenz der Bundespflegekammer besteht aus den Mitgliedern der Bundespflegekammer.
- (2) Jedes Mitglied entsendet insgesamt bis zu 3 Delegierte in die Pflegekammerkonferenz. Die amtierende Präsidentin der Landespflegekammern und des Deutschen Pflegerates e.V. sind geborene Delegierte, bis zu zwei weitere Delegierte werden von den beteiligten Institutionen entsandt. Diese vertreten die entsendenden Organisationen als Delegierte in der Pflegekammerkonferenz.

- (3) Die in §2 Abs. 4 beschriebenen Landespflegekammern können einen Gaststatus ohne Stimmrecht erhalten.
- (4) Die Pflegekammerkonferenz tagt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- (5) Die Delegierten sind seitens der entsendenden Institution schriftlich oder in Textform dem Präsidium der Bundespflegekammer mitzuteilen.
- (6) Jede beteiligte Institution kann einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin benennen, die an der Pflegekammerkonferenz ohne Stimmrecht teilnimmt.
- (7) Die Geschäftsführenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (8) In der Pflegekammerkonferenz haben alle Mitglieder der Bundespflegekammer gleiches Stimmrecht. In Fragen, die die Satzungen und Ordnungen der Kammern betreffen, besitzt der DPR eine beratende Stimme.
- (9) Gäste können zu den Sitzungen der Pflegekammerkonferenz zugelassen werden.
- (10) Die Pflegekammerkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere insbesondere zur Vorbereitung, Durchführung der Sitzungen und die Umsetzung der Sitzungsergebnisse in der Pflegekammerkonferenz regelt.

### **§ 7 Aufgaben der Pflegekammerkonferenz**

(1) Die Pflegekammerkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und entscheidet darüber. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Satzung der Bundespflegekammer
- b) die Geschäftsordnung der Pflegekammerkonferenz
- c) den Haushaltsplan
- d) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
- e) die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,
- f) Maßnahmen der Qualitätssicherung und gibt entsprechende fachliche Empfehlungen
- g) Beratung und Beschlussfassung der in §2 beschriebenen Aufgaben
- h) Wahl des Präsidiums
- i) Entlastung des Präsidiums
- j) Erlass von Rahmenordnungen
- k) Pflegepolitische Leitlinien
- l) Wahl des Revisionsausschusses
- m) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / Erlass von Beitragsordnungen
- n) Auflösung des Vereins
- o) Ausschluss eines Mitglieds

(2) Die Leitung der Sitzung erfolgt alternierend durch die Präsidiumsmitglieder der Bundespflegekammer.

### **§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Pflegekammerkonferenz**

- (1) Eine ordentliche Einberufung der Pflegekammerkonferenz erfolgt mindestens zweimal jährlich schriftlich oder in Textform auf Einladung des Präsidiums der Bundespflegekammer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, die das Präsidium erstellt. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Veränderungen der Tagesordnung sowie zur Vorbereitung der Sitzung erforderliche Unterlagen können im Nachgang zur Einladung in Textform und auf elektronischem Wege versandt oder als Tischvorlage in der Sitzung verteilt werden.
- (2) Eine außerordentliche Einberufung der Pflegekammerkonferenz muss vom Präsidium der Bundespflegekammer innerhalb von einer Woche oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Bundespflegekammer erfolgen.

- (3) Eine Teilnahme an der Sitzung der Pflegekammerkonferenz kann auch als Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen der Pflegekammerkonferenz sind nicht öffentlich.
- (5) Beschlussfähigkeit der Pflegekammerkonferenz besteht, wenn alle Mitglieds-Institutionen durch mindestens einen Vertreter/Delegierten vertreten sind. Soweit in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, kann eine Anschlussversammlung unter Wahrung der ordentlichen Ladefrist einberufen werden, die bereits beschlussfähig ist, wenn drei Mitglieder durch mindestens einen Vertreter/Delegierten vertreten sind.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip, insoweit als jedes Mitglied einem Beschluss ausdrücklich zustimmen muss. Die vom Vorstehenden abweichende Regelung in § 15 Absatz 3 diese Satzung bleibt davon unberührt.
- (7) Beschlüsse der Pflegekammerkonferenz über einzelne Fragen, die sich nicht auf Satzungsangelegenheiten beziehen oder über die nicht geheim abzustimmen sind, können in Ausnahmefällen auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (8) Über jede Sitzung der Pflegekammerkonferenz ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von der Sitzungsleiterin und der Protokollantin unterschrieben und den Mitgliedern der Pflegekammerkonferenz zeitnah zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen der Geschäftsstelle schriftlich oder in Textform zugehen. Über die fristgemäß erhobenen Einsprüche wird in der folgenden Sitzung der Pflegekammerkonferenz entschieden.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium der Bundespflegekammer setzt sich zusammen aus mindestens vier Sprecherinnen
- (2) Die Sprecherinnen vertreten die Bundespflegekammer nach außen und innen grundsätzlich gemeinschaftlich. Jeweils zwei Sprecherinnen gemeinsam vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Als Sprecherin in das Präsidium kann nur gewählt werden, wer Vorsitzende einer der Mitgliedsorganisationen ist. Verliert eine Sprecherin diese persönliche Eigenschaft während der Dauer der Amtsperiode, so scheidet sie aus dem Präsidium der Bundespflegekammer aus.
- (4) Das Präsidium wird in geheimer Wahl für zwei Jahre von der Pflegekammerkonferenz gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Das Präsidium nimmt eine Ressortzuweisung der Sprecherinnen (ggf. zudem der weiteren Delegierten) vor. In den jeweiligen Ressorts sollen die Sprecherinnen primäre Ansprechpartnerinnen nach innen und außen sein und die Beschlüsse der Bundespflegekammer vertreten.
- (6) Das Präsidium lädt zu den Sitzungen der Pflegekammerkonferenz ein.
- (7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Soweit Entscheidungen nicht der Pflegekammerkonferenz vorbehalten sind oder sie ihre Entscheidungsbefugnis nicht delegiert hat, obliegt es dem Präsidium, über die Umsetzung der Aufgaben der Bundespflegekammer und ihre Erledigung zu beraten und zu entscheiden.
- (2) Das Präsidium benennt eine Geschäftsführerin. Diese führt im Auftrag des Präsidiums die Geschäfte der Bundespflegekammer und hat die Beschlüsse der Organe gewissenhaft nach Gesetz, Satzungen und sonstigen kammerinternen Ordnungen und Richtlinien unter Beachtung der berufspolitischen Zielsetzung der Bundespflegekammer auszuführen.

- (3) Die Gesamtverantwortung trägt das Präsidium gemeinsam.
- (4) Das Präsidium ordnet Aufgabenfelder einzelnen Präsidiumsmitgliedern zu, die ihre Aufgaben (Ressorts) eigenverantwortlich leiten und im Präsidium sowie der Pflegekammerkonferenz fachlich verantworten.
- (5) Eine Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums kann auch als Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum erfolgen.
- (6) Alle Präsidiumsmitglieder haben ein gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden einstimmig gefasst, d.h. alle Präsidiumsmitglieder müssen zustimmen. Abwesende Präsidiumsmitglieder können ihr Votum schriftlich abgeben.
- (7) Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Verfahren in Textform herbeigeführt werden.
- (8) Das Präsidium kann einem einzelnen Mitglied, einer Beauftragten oder Beschäftigten der Geschäftsstelle besondere Aufgaben übertragen bzw. diesen zur Vertretung gesondert bevollmächtigen.
- (9) Das Präsidium ist der Pflegekammerkonferenz rechenschafts- und informationspflichtig und für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung verantwortlich.
- (10) Das Präsidium kann zu seiner Beratung externe Sachverständige hinzuziehen.
- (11) Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von allen Sprecherinnen und der Protokollantin unterschrieben und allen Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich zugeleitet. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

## **§ 11 Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Durch ihren Beitritt zur Bundespflegekammer verpflichten sich alle Mitglieder, die juristische Personen sind, zur anteiligen Übernahme der aus der Tätigkeit der Bundespflegekammer entstehenden Kosten.
- (2) Tritt ein neues Mitglied hinzu, sind die angefallenen Kosten anteilig nach vollen Monaten zu leisten.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung und/oder eine Kostenerstattung für die Mitarbeit in den Gremien für die von den Mitgliedern der Bundespflegekammer entsendeten Personen finden nicht statt. Eventuelle Reisekosten trägt die entsendende Stelle.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung der Bundespflegekammer.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Die Pflegekammerkonferenz der Bundespflegekammer kann für ihre Arbeit Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.  
Ständiger Ausschuss ist der Ausschuss für Recht – Satzungen und Ordnungen.
- (2) Die Pflegekammerkonferenz kann die Einrichtung weiterer Ausschüsse beschließen. Sie legt dabei deren Aufgaben sowie die Größe der Ausschüsse fest. Die nähere inhaltliche fachliche Ausgestaltung und ihre zeitliche Erledigung bestimmt das Präsidium.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 13 Revision**

- (1) Zur internen Revision wird ein Revisionsausschuss gebildet.
- (2) Der Revisionsausschuss besteht aus drei Personen die in geheimer Wahl aus der Pflegekammerkonferenz gewählt werden.
- (3) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 14 Geschäftsstelle, Geschäftsführung**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Bundespflegekammer an ihrem Sitz in Berlin eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Bundespflegekammer aus.
- (2) Die Geschäftsführerin unterliegt den Weisungen des Präsidiums und hat die Beschlüsse der Pflegekammerkonferenz und des Präsidiums unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.
- (3) Die Geschäftsführerin ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen der Bundespflegekammer. Sie ist dem Präsidium verantwortlich. Sie hat das Recht und die Pflicht grundsätzlich an allen Sitzungen der Organe nach § 5 mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Bedarfsfall kann sie sich vertreten lassen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus der Bundespflegekammer ist durch Kündigung zum Jahresende eines Kalenderjahres mit einer einjährigen Frist möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Bundespflegekammer zu erklären.
- (2) Der Austritt aus der Bundespflegekammer befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der Bundespflegekammer.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag eines Mitglieds erfolgen, wenn die in § 2 Absatz 2 beschriebenen Kriterien längerfristig nicht eingehalten werden. Dies gilt auch für die Gründungsmitglieder. Hierüber beschließt die Pflegekammerkonferenz der Bundespflegekammer. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit der Mitglieder nötig.
- (4) Die Mitgliedschaft einer Kammer endet, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf, mit Abschluss des Haushaltsjahres der Bundespflegekammer, sofern eine persönliche Beitragspflicht der jeweiligen Pflichtmitglieder nicht oder nicht mehr besteht. Die persönlichen Beiträge der Pflichtmitglieder müssen mit Ausnahme der Maßgabe nach § 2 Abs. 3 dabei geeignet sein, den Haushalt der Kammer im Wesentlichen zu tragen. Dies gilt auch für die Gründungsmitglieder.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird die Bundespflegekammer von den übrigen Mitgliedern fortgeführt.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

Nadya Klarmann, Mitglied des Präsidiums

---

Dr. Markus Mai, Mitglied des Präsidiums

---

Patricia Drube, Mitglied des Präsidiums

---

Dr. h.c. Franz Wagner, Mitglied des Präsidiums